

Verwaltungsverordnung

ARA Thunersee
Gemeindeverband
Aarestrasse 62
3661 Uetendorf

Tel 033 346 00 80
www.arathunersee.ch



Verwaltungsverordnung Gemeindeverband ARA Thunersee

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Gegenstand.....	3
Art. 2 Stellvertretung	3
2. Vorstand	3
2.1 Organisation im Allgemeinen	3
Art. 3 Kollegialbehörde.....	3
Art. 4 Ressorts	3
Art. 5 Vizepräsidium	3
Art. 6 Präsidiale Anordnungen	3
2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen	3
Art. 7 Allgemeines.....	3
Art. 8 Büro.....	4
Art. 9 Einberufung	4
Art. 10 Geschäfte und Anträge.....	4
Art. 11 Einladung	4
Art. 12 Akten	4
Art. 13 Teilnahme und Beizug Dritter	4
Art. 14 Stimmrecht, beratende Stimme	4
Art. 15 Öffentlichkeit.....	4
Art. 16 Leitung der Sitzung.....	5
Art. 17 Beschlussfähigkeit, Beschlüsse.....	5
Art. 18 Abstimmungen und Wahlen.....	5
Art. 19 Protokoll und Akten	5
Art. 20 Eröffnung von Beschlüssen	5
Art. 21 Information der Öffentlichkeit.....	5
3. Zuständigkeiten des Vorstandes und untergeordneter Stellen	6
Art. 22 Aufgaben des Vorstandes im Allgemeinen	6
Art. 23 Strategie.....	6
Art. 24 Stellenplan, Organigramm	6
Art. 25 Geschäftsführer	6
Art. 25a Verbandssekretär	6
Art. 26 Investitionsplan.....	6

Verwaltungsverordnung ARA Thunersee

Einleitung	Unabhängig von der Formulierung gelten alle Bezeichnungen für weibliche und männliche Personen.
Grundlage	Der Vorstand des Gemeindeverbandes ARA Thunersee, gestützt auf Artikel 31 Absatz 2 (Fassung vom 21. Mai 2003) des Organisationsreglements vom 21.10.1998, beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung regelt:</p> <ul style="list-style-type: none">a die Organisation des Vorstandes;b die Einberufung und das Verfahren der Vorstandssitzungen;c Zuständigkeiten des Vorstandes und untergeordneter Stellen;d die Vergabe von Aufträgen und den Abschluss von Verträgen;e die Unterschriftsberechtigung;f die Anweisung zur Zahlung;g die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen;h das Berichtswesen. <p>² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Organisationsreglements, anderer Reglemente des Verbandes sowie Vorschriften des kantonalen und eidgenössischen Rechts.</p>
Stellvertretung	<p>Art. 2 Die nachfolgenden Vorschriften über die Träger bestimmter Funktionen gelten bei deren Verhinderung sinngemäss für ihre Stellvertreter.</p>

2. Vorstand

2.1 Organisation im Allgemeinen

Kollegialbehörde	<p>Art. 3 ¹ Der Vorstand fasst und vertritt seine Beschlüsse als Kollegialbehörde. Vorbehalten bleibt Artikel 6.</p> <p>² Ein Mitglied, das nach aussen eine andere als die durch den Vorstand beschlossene Haltung vertreten will, orientiert den Vorstand darüber im Voraus.</p>
Ressorts	<p>Art. 4 Es werden keine ständigen Ressorts zugeteilt.</p>
Vizepräsidium	<p>Art. 5 Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten für die Dauer einer Legislatur.</p>
Präsidiale Anordnungen	<p>Art. 6 ¹ In Fällen, die keinen Aufschub erdulden, kann der Präsident Anordnungen treffen, die in die Zuständigkeit des Vorstandes fallen.</p> <p>² Präsidiale Anordnungen werden protokolliert und dem Vorstand spätestens an der nächsten Sitzung zum nachträglichen Beschluss unterbreitet.</p>

2.2 Einberufung und Verfahren der Sitzungen

Allgemeines	<p>Art. 7 ¹ Anfang Jahr wird ein provisorischer Sitzungsplan erstellt.</p> <p>² Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte erfordern. In der Regel ist dies einmal im Monat.</p>
-------------	---

Büro	<p>Art. 8 ¹ Der Vorstand verfügt über ein Büro.</p> <p>² Das Büro besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> a dem Präsidenten des Vorstandes; b einem weiteren durch den Vorstand bestimmten Mitglied; c einer Vertretung der Geschäftsleitung. <p>³ Das Büro beruft den Vorstand zu Sitzungen ein und bereitet diese vor. Es:</p> <ul style="list-style-type: none"> a entscheidet, welche Geschäfte dem Vorstand unterbreitet werden (Artikel 10 Absatz 2); b bestimmt, ob ein Geschäft zur blossen Kenntnisnahme, zur Aussprache oder zur Beschlussfassung unterbreitet wird; c erstellt die Traktandenliste und bezeichnet darin die Referenten zu den einzelnen Geschäften; d bestimmt, welche Akten vorgängig verschickt werden; e legt fest, welche der in Artikel 13 Absatz 2 genannten Personen an der Sitzung teilnehmen.
Einberufung	<p>Art. 9 Zwei Mitglieder des Vorstandes können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.</p>
Geschäfte und Anträge	<p>Art. 10 ¹ Geschäfte, die durch den Vorstand zu behandeln sind, sind in Form von klaren, knappen und vollständigen schriftlichen Berichten und Anträgen mindestens 10 Tage im Voraus dem Büro einzureichen.</p> <p>² Das Büro kann Geschäfte zurückweisen, wenn sie diesen Erfordernissen nicht genügen oder mit übergeordnetem Recht unvereinbare Anträge enthalten.</p>
Einladung	<p>Art. 11 ¹ Die Einladung zur Sitzung erfolgt schriftlich.</p> <p>² Das Büro stellt die Einladung den Mitgliedern spätestens vier Tage vor der Sitzung unter Angabe von Ort, Zeit und Traktanden zu. Vorbehalten bleibt die Einberufung einer dringlichen Sitzung.</p>
Akten	<p>Art. 12 Akten betreffend zu behandelnde Geschäfte werden den Mitgliedern zugestellt oder an der Sitzung abgegeben.</p>
Teilnahme und Beizug Dritter	<p>Art. 13 ¹ Die Mitglieder des Vorstandes, der Geschäftsführer und der Protokollführer (Art. 19 Abs. 2) sind zur Teilnahme an den Vorstandssitzungen verpflichtet.</p> <p>² Das Büro kann weitere Personen, namentlich Angestellte des Verbandes, Vertreter kantonaler Stellen oder Sachverständige, zur Teilnahme an den Sitzungen einladen.</p> <p>³ Verhinderte teilen ihre Abwesenheit dem Büro begründet und rechtzeitig mit.</p>
Stimmrecht, beratende Stimme	<p>Art. 14 ¹ Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes.</p> <p>² Der Geschäftsführer und der Protokollführer sowie die Personen nach Artikel 13 Absatz 2 haben beratende Stimme.</p>
Öffentlichkeit	<p>Art. 15 Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.</p>

Leitung der Sitzung	<p>Art. 16 Der Präsident leitet die Sitzungen. Er:</p> <ul style="list-style-type: none"> a sorgt für einen speditiven Ablauf; b eröffnet und schliesst die Diskussion; c erteilt und entzieht gegebenenfalls das Wort; d bringt die Anträge zur Abstimmung; e fasst die gefällten Beschlüsse zusammen.
Beschlussfähigkeit, Beschlüsse	<p>Art. 17 ¹ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.</p> <p>² Er kann mit einfachem Mehr beschliessen, dass über ein nicht ordentlich traktandiertes Geschäft verhandelt und beschlossen wird (Nachtraktandierung).</p> <p>³ Nicht anwesende Mitglieder werden über Beschlüsse nach Absatz 2 umgehend informiert. Die Beschlüsse treten in Kraft, wenn kein Mitglied innert zehn Tagen Einspruch erhebt.</p>
Abstimmungen und Wahlen	<p>Art. 18 ¹ Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Mitglied geheime Stimmabgabe verlangt.</p> <p>² Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der Stimmenden. Der Präsident stimmt mit und gibt im Fall der Stimmgleichheit den Stichentscheid.</p> <p>³ Bei Wahlen entscheidet:</p> <ul style="list-style-type: none"> a im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Stimmenden; b im zweiten Wahlgang das relative Mehr der Stimmenden und im Fall der Stimmgleichheit das Los.
Protokoll und Akten	<p>Art. 19 ¹ Das Protokoll der Vorstandssitzungen ist nicht öffentlich. Die Mitglieder sorgen dafür, dass Unbefugte keine Einsicht erhalten.</p> <p>² Der Verbandssekretär führt das Protokoll.</p> <p>³ Das Protokoll wird an der nächsten Sitzung zur Genehmigung unterbreitet. Abwesende erhalten zusammen mit dem Protokoll sämtliche an der Sitzung verteilten Unterlagen.</p> <p>⁴ Die Mitglieder geben nicht mehr benötigte Protokolle und Akten periodisch der Verwaltung zurück. Diese sorgt dafür, dass die Akten korrekt entsorgt werden.</p>
Eröffnung von Beschlüssen	<p>Art. 20 ¹ Sofern der Vorstand nichts anderes beschliesst, entscheidet der Geschäftsführer, wem welche Beschlüsse in welcher Form zu eröffnen sind.</p> <p>² Er erstattet den Betroffenen umgehend Bericht über die Beschlüsse.</p>
Information der Öffentlichkeit	<p>Art. 21 ¹ Der Vorstand bestimmt, wie die Öffentlichkeit und namentlich die Medien über behandelte respektive zu behandelnde Geschäfte zu informieren sind.</p> <p>² Bestimmt er nichts anderes, ist der Geschäftsführer für die Information zuständig.</p>

3. Zuständigkeiten des Vorstandes und untergeordneter Stellen

Aufgaben des Vorstandes im Allgemeinen	<p>Art. 22 ¹ Der Vorstand sorgt dafür, dass der Verband seine Aufgaben gemäss dem Organisationsreglement und dem übergeordneten Recht dauernd und zuverlässig wahrnimmt.</p> <p>² Er stellt sicher, dass der Verband die gesetzten Ziele auf zweckmässige Art und Weise verfolgt.</p> <p>³ Er vertritt den Verband in wichtigen Fragen von allgemeinem Interesse nach aussen. Vorbehalten bleiben gesetzliche oder reglementarische Zuständigkeiten anderer Stellen.</p>
Strategie	<p>Art. 23 Der Vorstand beschliesst die Strategie des Verbandes und legt die strategischen Ziele fest.</p>
Stellenplan, Organigramm	<p>Art. 24 ¹ Der Vorstand legt den Stellenplan sowie in einem Organigramm die Über- und Unterordnung der Stellen fest.</p> <p>² Der Geschäftsführer legt im Rahmen des Organigramms nach Absatz 1 fest, mit welchem Anstellungsgrad welche Stellen besetzt werden.</p>
Geschäftsführer	<p>Art. 25 ¹ Der Geschäftsführer ist für die operative Umsetzung der strategischen Ziele verantwortlich.</p> <p>² Er informiert den Vorstand regelmässig über die Zielerreichung.</p>
Verbandssekretär	<p>Art. 25a ¹ Die Aufgaben des Verbandssekretärs werden durch den Leiter Dienste wahrgenommen.</p> <p>² Der Verbandssekretär nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.</p>
Investitionsplan	<p>Art. 26 ¹ Der Vorstand erstellt jährlich zu Handen der Delegiertenversammlung einen rollenden Investitionsplan. Darin werden die Ausgaben, die Subventionen und die übrigen Einnahmen sowie die Nettoinvestitionskosten nach den einzelnen Projekten separat aufgelistet.</p> <p>² Für jedes einzelne Projekt wird in einem separaten Anhang ein kurzer Projektbeschrieb geführt. Die neuen Projekte und Bauvorhaben werden dabei auf ihre Wirtschaftlichkeit, auf den aktuellen Zeitwert, auf die betriebliche Notwendigkeit und unter dem Aspekt der betrieblichen und persönlichen Sicherheit geprüft.</p> <p>³ Nach Möglichkeit werden die Nettoinvestitionskosten über längere Zeit gleichmässig über die Jahre verteilt. Dabei soll der jährliche Werterhaltungsbetrag als oberer Richtwert gelten.</p>
Verfügung über bewilligte Kredite	<p>Art. 27 ¹ Der Geschäftsführer verfügt über bewilligte Vorschlagskredite, soweit diese Verordnung nichts anderes vorsieht und der Vorstand nichts anderes bestimmt.</p> <p>² Er kann diese Befugnis im Einzelfall oder für bestimmte Geschäfte an untergeordnete Stellen delegieren.</p>

Vertragsverhandlungen

Art. 28 ¹ Der Vorstand kann dem Geschäftsführer, weiteren Angestellten oder Dritten den Auftrag erteilen, in seinem Namen Verhandlungen (Vertragsverhandlungen, Einigungsverhandlungen, Anschlussverhandlungen etc.) zu führen und Geschäfte abzuschliessen.

² Beauftragte orientieren den Vorstand in regelmässigen Abständen über den aktuellen Stand.

4. Vergabe von Aufträgen, weitere Verträge

Vergabe von Aufträgen
1. Grundsätze

Art. 29 ¹ Aufträge dürfen nur vergeben werden, wenn:

- a das zuständige Organ die dafür erforderlichen Ausgaben bewilligt hat;
- b die budgetverantwortliche Person (Art. 27) bestätigt, dass die erforderlichen Mittel vorhanden sind.

² Wer wichtige Projekte bearbeitet, berichtet dem Vorstand regelmässig über den Stand und umgehend über besondere Vorkommnisse.

2. Verfahren

Art. 30 ¹ Der Verband vergibt Aufträge an Dritte nach den Vorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen.

3. Zuständigkeiten

Art. 31 ¹ Über die Vergabe von Aufträgen beschliesst:

- a die budgetverantwortliche Person (Art. 27), wenn der Wert des Auftrags nicht mehr als 20 000 Franken beträgt;
- b der Geschäftsführer, wenn der Wert des Auftrags mehr als 20 000 Franken, aber nicht mehr als 100 000 Franken beträgt.

² Für Aufträge mit einem höheren Auftragswert beschliesst der Vorstand:

- a für Aufträge im Wert von 100 000 bis 200 000 Franken die Anbieter, bei denen Offerten im Einladungsverfahren einzuholen sind;
- b für Aufträge im Wert von mehr als 200 000 Franken die Art des Vergabeverfahrens (offenes oder selektives Verfahren) und die Ausschreibung, insbesondere die Eignungs- und Zuschlagskriterien;
- c den Zuschlag.

³ Der Geschäftsführer führt das Vergabeverfahren durch. Er kann bei Bedarf Dritte zur Unterstützung beiziehen.

⁴ Der Vorstand erlässt soweit erforderlich Weisungen.

Weitere Verträge

Art. 32 ¹ Der Vorstand beschliesst über Verträge, die nicht eine öffentliche Beschaffung darstellen, wenn:

- a der Verband dadurch feste, nicht kündbare Verpflichtungen für mehr als ein Jahr eingetht oder
- b der Vertrag aus andern Gründen von besonderer Bedeutung für den Verband ist.

² Der Geschäftsführer beschliesst in den übrigen Fällen. Er kann diese Befugnis an untergeordnete Stellen delegieren.

³ In Zweifelsfällen und bei Uneinigkeit entscheidet der Vorstand, in dringenden Fällen der Präsident (Art. 6).

Aufträge an Vorstandsmitglieder oder Angestellte

Art. 33 ¹ Der Verband vergibt keine Direktaufträge im freihändigen Verfahren an Mitglieder des Vorstandes, ohne Dritte zum Einreichen einer entsprechenden Offerte einzuladen.

² Er wählt das wirtschaftlich günstigste Angebot und beachtet den Grundsatz der Rechtsgleichheit.

³ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen über die Vorbefassung und die Ausstandspflicht.

5. Zuständigkeiten im Geschäftsverkehr

5.1 Allgemeines

Zuständigkeitsbereiche

Art. 34 ¹ Im Geschäftsverkehr wird nach folgenden Zuständigkeiten unterschieden:

- a Unterschriftsberechtigung;
- b Anweisung zur Zahlung;
- c Erlass von Verfügungen;
- d Berichtswesen.

² Im Übrigen richten sich die Zuständigkeiten nach dem Organisationsreglement, weiteren Erlassen des Verbandes sowie nach dem Funktionendiagramm im Anhang. Der Anhang ist Bestandteil dieser Verordnung.

5.2 Unterschriftsberechtigung

Unterschrift

Art. 35 ¹ Wer in der Sache zuständig ist, tritt mit der eigenen Unterschrift im Namen des Verbandes nach aussen auf.

² Für den Vorstand unterschreiben der Präsident und eine durch den Vorstand zu bezeichnende Person gemeinsam.

³ Protokolle werden durch den Präsidenten, den Protokollführer und allfällige Stimmzähler unterzeichnet.

5.3 Anweisung zur Zahlung

Grundsatz

Art. 36 ¹ Eingehende Rechnungen sind nach dem Vier-Augen-Prinzip zu prüfen.

² Sie sind so zur Zahlung anzuweisen, dass sie rechtzeitig beglichen werden können.

Prüfung eingehender Rechnungen

Art. 37 ¹ Die Rechnungen werden wie folgt geprüft:

- a formelle Prüfung (formale Erfordernisse, Rechtmässigkeit, rechnerische Richtigkeit);
- b materielle Prüfung (Übereinstimmung mit erbrachter Leistung).

² Die materielle Prüfung kann anhand eines unterzeichneten Lieferscheines vorgenommen werden.

³ Wer die Rechnung prüft, bestätigt deren formelle oder materielle Richtigkeit mit seinem Visum.

⁴ Der Vorstand fasst einen einfachen Beschluss, wer Rechnungen prüft.

Anweisung zur Zahlung

Art. 38 Der Geschäftsführer gibt geprüfte und visierte Rechnungen mit seinem eigenen Visum zur Zahlung frei.

5.4 Erlass von Verfügungen

- Verfügungsbefugnis **Art. 39** ¹ Der Vorstand, ständige Kommissionen und das öffentlichrechtlich angestellte Verbandspersonal können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten im Namen des Verbandes hoheitlich handeln und namentlich Verfügungen erlassen.
- ² Vorbehalten bleiben Verfügungsbefugnisse von Verbandsbehörden aufgrund besonderer Bestimmungen.

5.5 Berichtswesen

- Periodische Berichterstattung **Art. 40** Der Geschäftsführer informiert an den Sitzungen des Vorstandes regelmässig über den aktuellen Stand der Geschäftsbereiche.
- Besondere Vorkommnisse **Art. 41** Wer Vorkommnisse von grosser politischer oder finanzieller Bedeutung, von öffentlichem Interesse oder von grosser Tragweite für einzelne Personen wahrnimmt, orientiert unverzüglich die vorgesetzte Stelle.

6. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 42** ¹ Diese Verordnung tritt auf den 01. Mai 2003 in Kraft.
- ² Mit dem Inkrafttreten sind allfällige widersprechende Vorschriften aufgehoben.
- ³ Die Änderungen dieser Verordnung treten am 01. Januar 2013 in Kraft.